

# Satzung

## FREUNDE UND FÖRDERER DES KARLSHEIM KIRCHÄHR e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Karlsheim Kirchähr e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Limburg. Er ist beim Amtsgericht Limburg / Lahn mit der Nr. 2080 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine generationenübergreifende Initiative zur ideellen, materiellen, personellen und finanziellen Unterstützung der Jugendbegegnungsstätte Karlsheim Kirchähr des Bistums Limburg.

Dies wird insbesondere durch das Eintreten für die Erhaltung der Jugendbegegnungsstätte, die Pflege von besonderen Ausstattungen und Einrichtungen sowie die Förderung der dort stattfindenden Veranstaltungen und Projekte verwirklicht. Zweck des Vereins ist somit die Jugendhilfe. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

Der Förderverein hat die Aufgabe, durch öffentliches Auftreten, durch Bereitstellen von Mitgliedsbeiträgen und durch Einwerben von Spenden die Jugendbegegnungsstätte ideell und praktisch zu unterstützen.

Der Verein soll dem Kontakt der Mitglieder untereinander und dem Gedankenaustausch mit der Jugendbegegnungsstätte über deren aktuelle Arbeit und Planungen dienen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Fördervereinsmittel werden unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Erbrachte Zuwendungen können vom Verein als steuerbegünstigt bescheinigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder und Unterstützer des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinszwecken erforderlich ist, dürfen die Einnahmen des Vereins einem Rücklagenfonds zugeführt werden.

Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder Förderers bzw. bei Auflösung des Vereins nicht zurück erstattet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (sogenannte kooperative Mitglieder) werden, die bereit sind, die genannten Ziele und Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins notwendig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Darüber hinaus sind jederzeit Spenden und Zuwendungen möglich und erwünscht.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### § 6 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme an.

Betriebsträger und Hausleitung der Jugendbegegnungspunkten, die sie betreffen, angehört.. nungsstätte werden eingeladen und zu Tagesord-

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird über die Verwendung der vereinnahmten Mittel berichtet und über laufende oder geplante Projekte informiert. Die Leitung der Versammlung liegt bei dem/der Vorsitzenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht und den Prüfbericht der beiden Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Punkte:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Satzung und Satzungsänderungen
- Anträge der Mitglieder
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Richtlinien zur Vergabe von Mitteln des Vereins
- Anträge des Trägers und der Hausleitung der Jugendbegegnungsstätte
- Aktivitäten des Vereins

Über die Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das er/sie und der/die Vorsitzende unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu 5 Beisitzer/innen

wobei zwei der Beisitzer/innen das Amt des/der Kassenwart/in und des/der Schriftführer/in wahrnehmen. Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind alle natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied des Vereins sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Die Vertretung des Vereins nach außen geschieht durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Aufgabe der Geschäftsführung des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und verwendet die Mittel des Vereins im Sinne des §1 dieser Satzung. Dazu pflegt er eine enge Kooperation mit dem Träger und der Hausleitung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind.

Der Vorstand informiert die Mitglieder insbesondere über die laufenden Aktivitäten und Beschlüsse.

## **§ 8 Finanzierung des Fördervereins**

Der Förderverein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

## **§ 9 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.05.2012 in Kraft. Sie wird jedem/r Teilnehmer/in der Mitgliederversammlung und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.